



Michael Weber-Blank NLP M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Strafrecht

zertifizierter Compliance Officer

Wirtschaftsmediator (DAA)

Michael.Weber-Blank@brandi.net

BRANDI Rechtsanwälte

Partnerschaft mbB

Adenauerallee 12

30175 Hannover

Tel.: +49 (5 11) 899 379 - 0

Fax: +49 (5 11) 899 379 – 76

E-Bike-Hersteller kämpft ums Überleben: Tradition schützt nicht vor Insolvenz

von Simon Stich – 25. September 2024 in Branchen News



Frühere Drogeriemarktkette aus Ehingen

Zwölf Jahre nach Pleite: Schlecker-Familie soll Millionen zurückzahlen

Stand: 27.5.2024, 17:35 Uhr
Von Volker Wüst



Zwölf Jahre nach der Pleite der Drogeriemarktkette Schlecker müssen Ehefrau und Kinder des Gründers Anton Schlecker jetzt eine Millionensumme zahlen. Es handelt sich um ein unrechtmäßiges Darlehen.

LG Stuttgart verurteilt Schlecker-Kinder zu Freiheitsstrafen – Bewährung für Anton Schlecker

Unter anderem wegen Insolvenzverschleppung und Betrugs sollen Lars und Meike Schlecker ins Gefängnis. Im Fall von Lars entschied die Richter am Stuttgarter Landgericht am 27.11.2017 auf zwei Jahre und neun Monate Haft, im Fall von Meike auf zwei Jahre und acht Monate. Der frühere Drogeriemarkt-Unternehmer Anton Schlecker bekam wegen Bankrotts eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren. Außerdem muss er eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu je 150 Euro zahlen.



JOSEN

hoch – Tupperware stellt

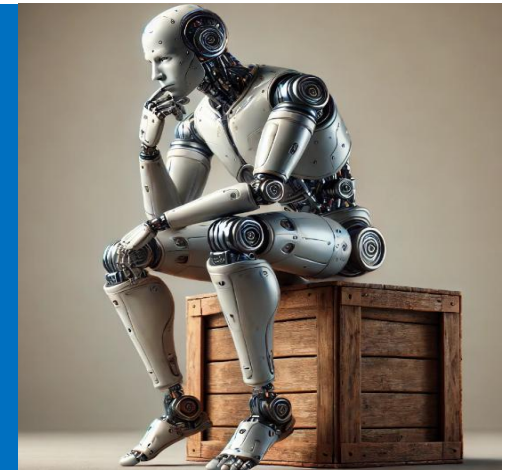
Bankenhaus in Ger... hacht

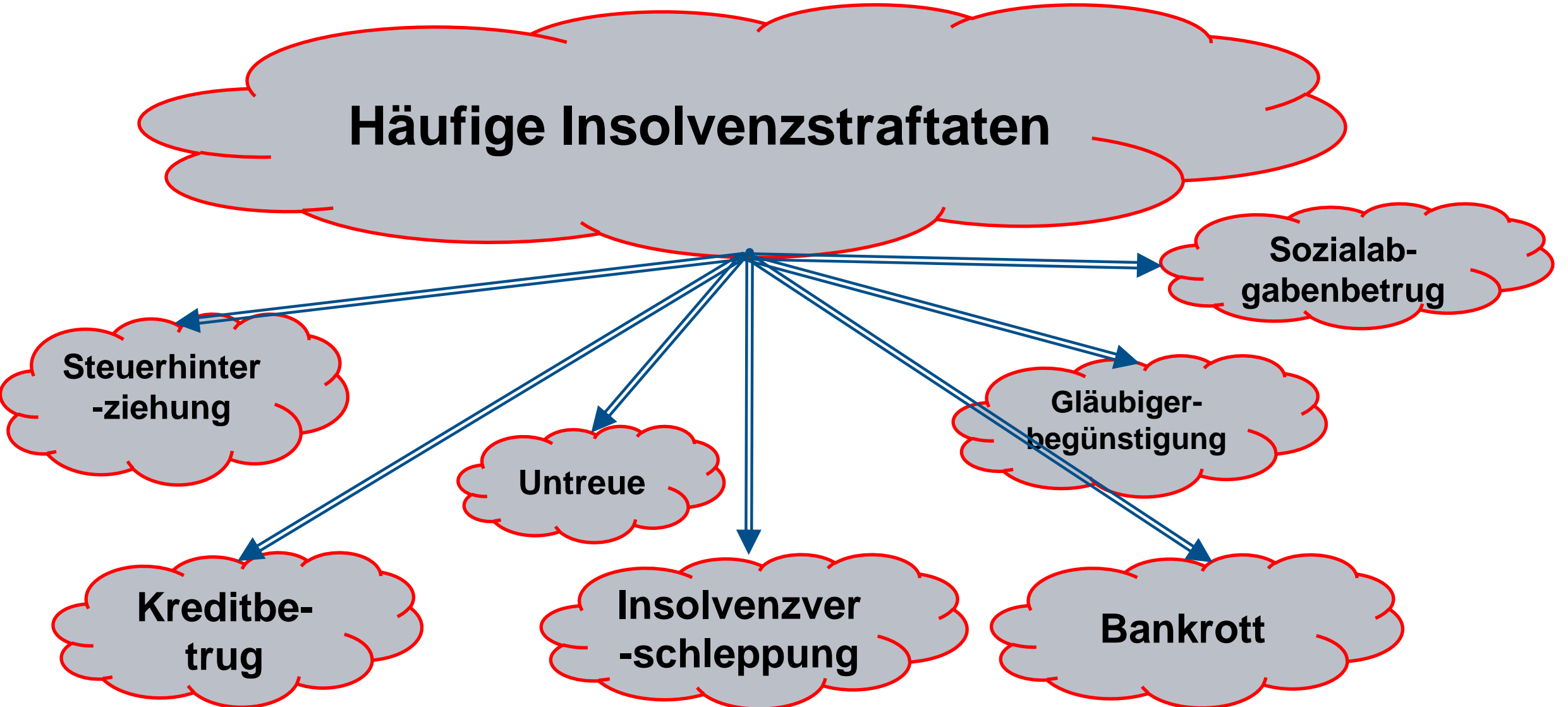
Geesthacht hat wegr...
Unternehmen s

Billigairline ist insolvent: Betroffene Kunden sollten ihre Buchungen jetzt prüfen

Sta. Wirtschaft
25.09.2024, 11:35 Uhr
Von: Theresa Breitschning

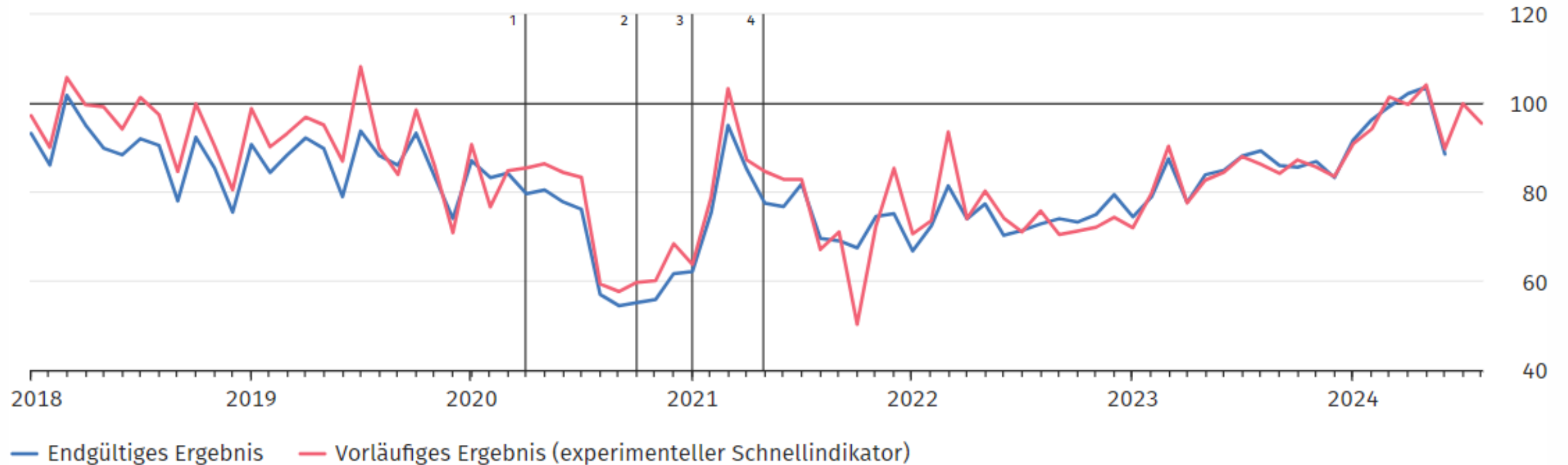
Was kann denn alles so im Fall einer Krise passieren?





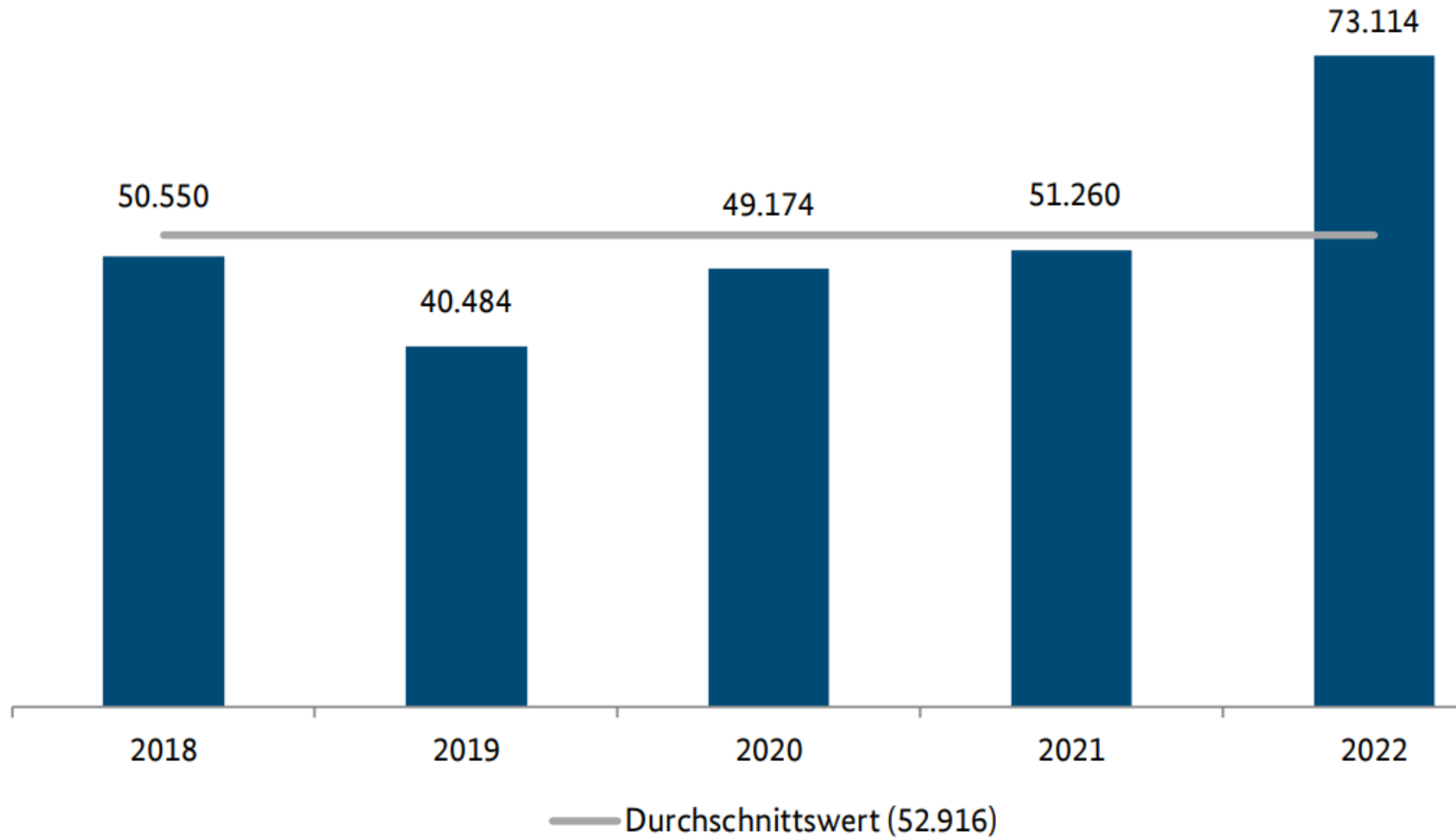
Beantragte Regelinsolvenzen

Index 2015 = 100



Insolvenzantragspflicht ausgesetzt: 1 für Corona-Betroffene. 2 bei Überschuldung. 3 bei ausstehenden Hilfszahlungen. 4 Wiedereinsetzung Insolvenzantragspflicht.
Quellen: Statistisches Bundesamt, neu.insolvenzbekanntmachungen.de

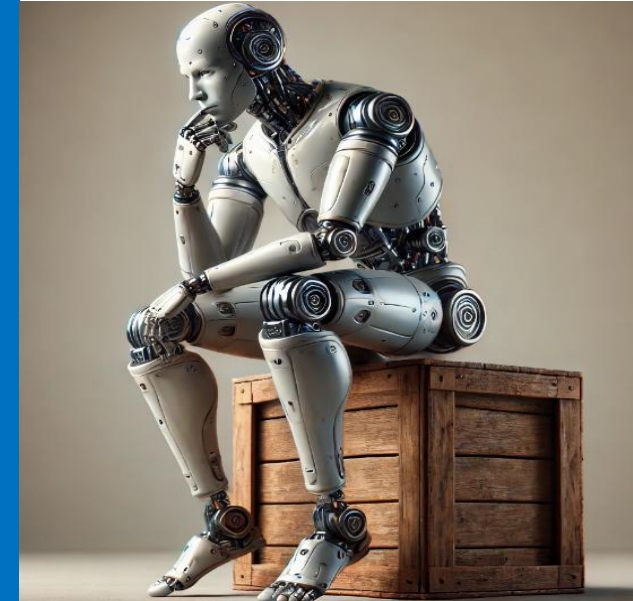
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024



You

sind Unternehmer statistisch krimineller als Privatpersonen?

**Unternehmen ist in der Krise, und jetzt?
Nicht gleich einen Insolvenzantrag?
Ja was denn dann?**



- Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG).
- In Kraft seit dem 01.01.2021 und bei vielen Geschäftsführern unbekannt.
- Flexibles und vielseitiges Restrukturierungswerkzeug auch in größeren Verfahren inzwischen etabliert (z.B. Leoni AG, Gerry Weber Softline AG und Branicks Group AG).
- Die Anzeige eines StaRUG-Verfahrens durch den Vorstand bedarf keines Hauptversammlungsbeschlusses, wenn sonst ein Insolvenzverfahren drohen würde.
- Bei Unternehmen in der Rechtsform der GmbH wird man vor der Einleitung eines StaRUG-Verfahrens zumindest mehrere Sanierungsoptionen der Geschäftsführung unter Einbeziehung der Gesellschafterebene als pflichtgemäß fordern müssen.

- Das StaRUG bietet ein Restrukturierungsverfahren, das dazu dienen soll, ein Insolvenzverfahren zu vermeiden und die Planbetroffenen in der Regel besser, mindestens aber nicht schlechter zu stellen, als in einem sonst drohenden Insolvenzverfahren.
- Mit einer Mehrheit von 75 % der Stimmen kann in der Gruppe die notwendige Mehrheit für die Gruppenzustimmung erreicht werden, bei einer Mehrheit der Gruppen kann auch die Zustimmung einer Gruppe ersetzt werden (§§ 26-28 StaRUG).
- Während Durchführung des StaRUG-Verfahrens ruht die Insolvenzantragspflicht.
- Aber: Tritt während des Verfahrens ein Insolvenzgrund ein, besteht Anzeigepflicht! Die Verletzung ist strafbewehrt!

§ 42 StaRUG Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung; Strafvorschrift

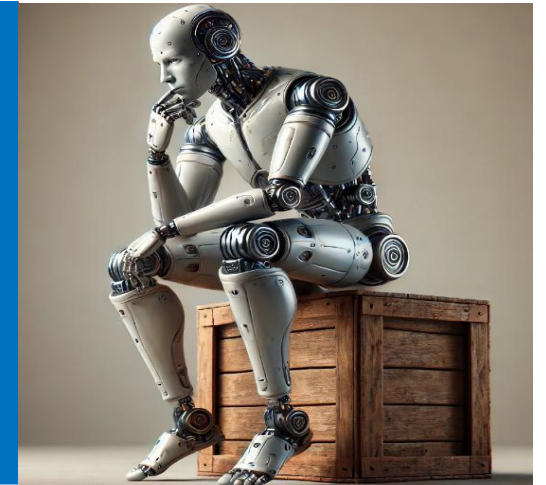
(1) Während der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache ruht die Antragspflicht nach § 15a Absatz 1 bis 3 der Insolvenzordnung und § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Antragspflichtigen sind jedoch verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Absatz 2 der Insolvenzordnung oder einer Überschuldung im Sinne des § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

(2) Die Stellung eines den Anforderungen des § 15a der Insolvenzordnung genügenden Insolvenzantrags gilt als rechtzeitige Erfüllung der Anzeigepflicht nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 2 den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Vereine und Stiftungen, für die die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 gilt.

(4) Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Absatz 4 ihre Wirkung verliert, leben die nach Absatz 1 Satz 1 ruhenden Antragspflichten wieder auf.

Also doch ein Insolvenzantrag? Was ist zu beachten?



BGH Urteil vom 29.6.2023 – IX ZR 56/22

Warnpflicht des Rechtsanwalts vor Insolvenz zugunsten Dritter

InsO §§ 15a, 17, 18, 19; BGB §§ 241, 280, 328, 675; StaRUG § 102

- Die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des zwischen Rechtsberater und Mandant geschlossenen Mandatsvertrags ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung zur Last fällt.
- Die Hinweis- und Warnpflicht des Rechtsberaters bei möglichem Insolvenzgrund kann Drittschutz für den Geschäftsleiter der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit entfalten; Voraussetzung ist ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung.
- In den Schutzbereich des Vertrags bei Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht bei möglichem Insolvenzgrund kann auch ein faktischer Geschäftsleiter einbezogen sein.

LG Stuttgart, Urteil vom 16. 7. 2010 - 14 StL 3/10 (rkr.)

- Ein Steuerberater ist verpflichtet, bei Eintritt der Voraussetzungen seinen Mandanten auf die Notwendigkeit der Stellung eines Insolvenzantrags hinzuweisen.
- Eine Berufspflichtverletzung liegt jedenfalls dann vor, wenn der Steuerberater die Geschäftsführerin der Gesellschaft wissentlich und willentlich dabei unterstützt, die gebotene Stellung des Insolvenzantrags hinauszuzögern.

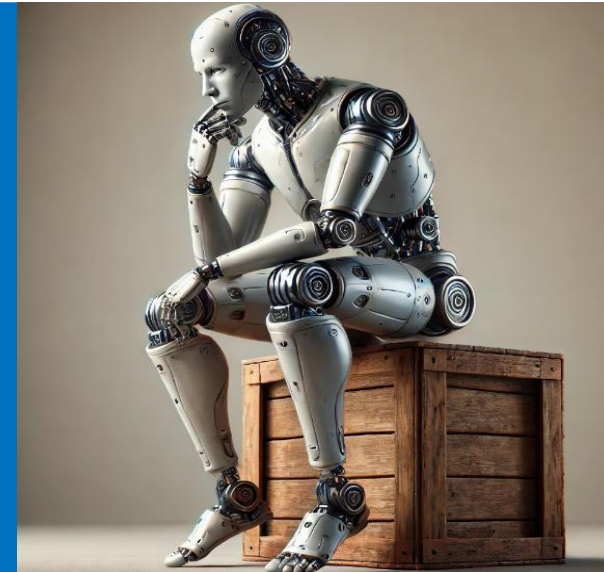
§ 15a InsO Antragspflicht bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer rechtsfähigen Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Regelmäßige Probleme bei der Feststellung der Insolvenzfähigkeit:

- Häufiges "Übersehen" der Krise im Unternehmen, weil keine Liquiditätsplanung.
- Zu langes Abwarten, bis fachlich versierte Berater hinzugezogen werden.
- Fehleinschätzung des Überschuldungsstatus.
- Fehleinschätzung der Zahlungsunfähigkeit.
- Fehlerhafte Bewertung der Fristen des § 15a InsO.

In der Insolvenz kann/muss ich doch gar keine Steuererklärungen mehr abgeben, oder?



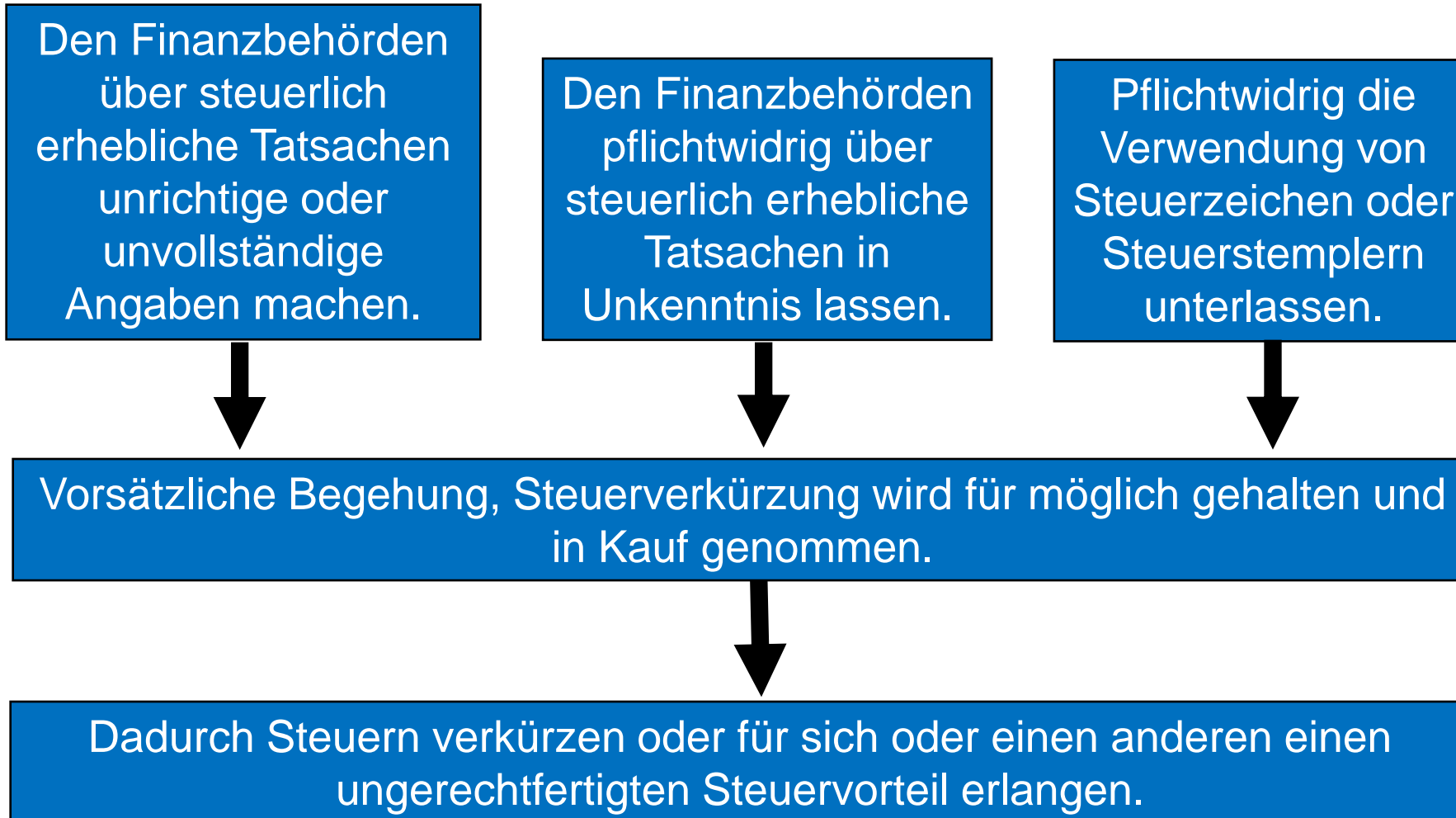
§ 371 AO Steuerhinterziehung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,*
- 2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder*
- 3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt*

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(2) Der Versuch ist strafbar.



- Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ergibt sich aus §149 AO iVm Einzelsteuergesetzen.
- Im Insolvenzverfahren geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners gemäß § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter über.
- Gemäß § 34 Abs. 1 AO haben gesetzliche Vertreter natürlicher und juristischer Personen sowie rechtsfähiger Personenvereinigungen und die Geschäftsführer von Vermögensmassen deren steuerliche Pflichten zu erfüllen.

INSOLVENZ UND STEUERERKLÄRUNG?

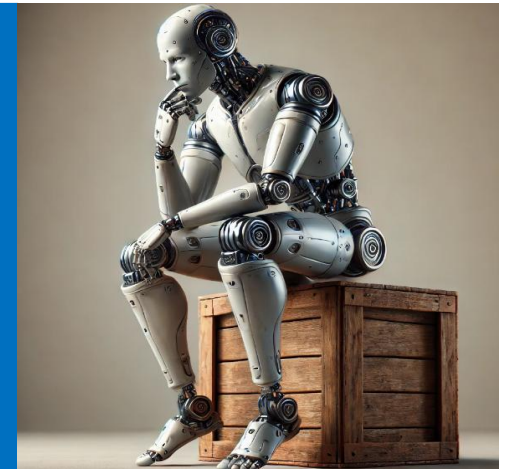
Insolvenzeröffnungsverfahren

- Als Insolvenzverwalter wird hier zunächst nur eine sog. "schwacher vorläufiger Verwalter" bestellt.
- Der Schuldner hat (noch) kein Verfügungsverbot, es gibt nur einen Zustimmungsvorbehalt.
- Dann bleibt der Schuldner weiter zuständig und verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben.
- Tut er das nicht, begeht er gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen.

Eröffnetes Insolvenzverfahren

- Wird schon während des Insolvenzeröffnungsverfahrens ein "vorläufiger starker Insolvenzverwalter" eingesetzt, geht die Steuererklärungspflicht auf den Insolvenzverwalter über.
- Das gilt auch nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Er hat die Erklärungen zu erstellen und auch eigenhändig zu unterschreiben. Dies gilt nach der Rechtsprechung dann auch für Zeiträume vor der Insolvenzeröffnung

**Ein paar Vermögenswerte wird man doch
noch retten dürfen, oder?**



§ 283 StGB Bankrott (1/2)

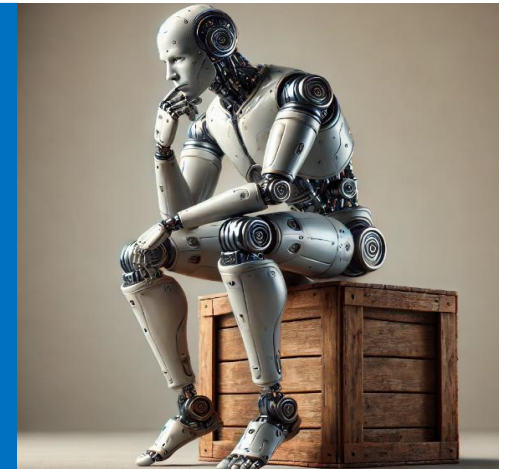
(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

- 1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,*
- 2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,*
- 3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,*

§ 283 StGB Bankrott (2/2)

4. *Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,*
5. *Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,*
6. *Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,*
7. *entgegen dem Handelsrecht*
 - a) *Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder*
 - b) *es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder*
8. *in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.*

**Wer geht denn nun vor? Der Fiskus, die
Krankenkasse oder die Masse?**



- Das Problem des Geschäftsführer in der Krise besteht auch darin, dass er bestimmte Pflichten auch in der Krise erfüllen muss, möglicherweise aber nicht genug Liquidität für alle hat.
- Über allem schwebt die persönliche Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB iVm Schutzgesetz.



Pflichtenkollision in der Krise

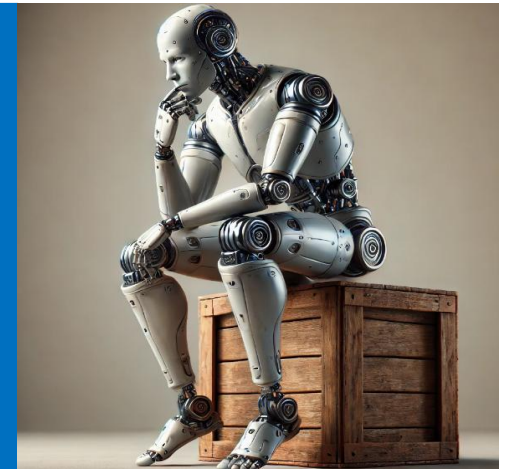
Innerhalb der 3-Wochen-Frist

- 5. Strafsenat des BGH: Innerhalb der Insolvenzantragsfristen des § 15a Abs. 1 InsO ist die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen gerechtfertigt und begründet deshalb weder die Strafbarkeit gemäß § 266a StGB noch die zivilrechtliche Haftung gemäß § 823 Abs. 2.
- Für Steuern in dieser Zeit gilt § 15 b Abs. 8 InsO.
- Keine Haftung nach § 823 BGB.

Nach Ablauf der 3-Wochen-Frist

- Nach Ablauf der Frist und ohne Insolvenzantrag hat der Geschäftsführer dann aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorrangig die Beiträge i.S. des § 266a Abs. 1 StGB zu erbringen.
- Im Übrigen haftet der Geschäftsführer nach § 823 Abs. 2 iVm Schutzgesetz für alle offen bleibenden Abgaben, wegen der er verurteilt wird, weil er den Insolvenzantrag nicht gestellt hat.

Gibt es eine Lösung für das finanzielle Risiko im Falle eines Strafverfahrens?



- Als Basisversicherung sollte sicherlich der klassische Unternehmensrechtsschutz mit einer D&O vorhanden sein.
- Aber die D&O übernimmt im Ernstfall eben nur den sog. Vertrauensschaden, also Schäden die durch die schuldhafte Handlung eines Organs bei Dritten entstehen.
- Für den Bereich der Anwaltskosten im Verteidigungsfall bleibt nur eine Spezial-Strafrechtsschutz-Versicherung, die auch Stundensatzvereinbarungen übernimmt.

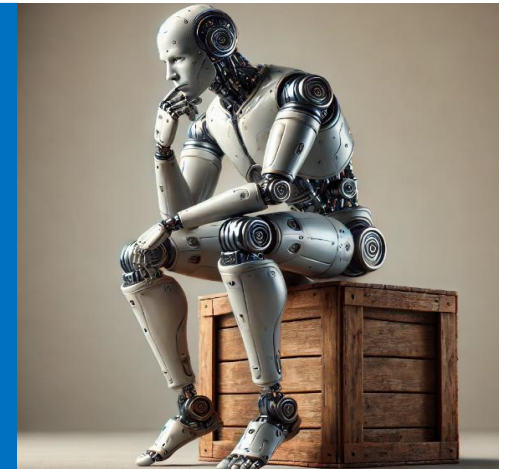
Akte 625/14WB06 ; Korruptionsverdacht

Datum	Vorgangsart	Bezeichnung	SB	Dauer	Beträge		
					Betrag €	Stundensatz €/h	Effizienz €/h
14.07.2014	Prüfung	Prüfung Arrestbeschlüsse, Erfolgsaussicht einer Beschwerde, Diktate Mandatskündigung RA Akteneinsichtsgesuch StA Hannover	CJ	1:20	400,00	300,00	300,00
14.07.2014	Besprechung	Besprechung Herr , Ehefrau und Schwester	CJ	2:00	600,00	300,00	300,00
14.07.2014	Besprechung	Besprechung mit Mandant V , Ehefrau und Schwester zur Mandatsaufnahme	WB	2:00	600,00	300,00	300,00
15.07.2014	Telefonat	Telefonat Mdt.	CJ	0:06	30,00	300,00	300,00
15.07.2014	Besprechung	Besprechung wg. Arrest und möglicher	CJ	0:22	110,00	300,00	300,00

1 Jahr, 24 Verhandlungstage, 349 Stunden Arbeitsaufwand später:

		Selbstverteidigung zur Vorbereitung auf die Revisionsbesprechung mit D.					
07.07.2015	Besprechung	Besprechung mit ; wegen Revision	WB	1:30	450,00	300,00	300,00
10.07.2015	Prüfung	Prüfung Unterlagen, E-Mail an R	CJ	0:30	0,00	300,00	0,00
16.07.2015	Besprechung	Besprechung mit Eheleuten Li weiterem Vorgehen	WB	1:45	525,00	300,00	300,00
16.07.2015	Schriftsatz	Schriftsatz, § 824 ZPO, Widerspruch gegen Arrest bei LG Hannover prüfen und formulieren, § 845 ZPO prüfen und Frau Dr. I	WB	4:53	1.465,00	300,00	300,00
Summe					349:57	102.567,50	298,84
Gesamtsumme					349:57	102.567,50	298,84

**ABER VIELLEICHT WIRD VERTEIDIGUNG
DEMNÄCHST DURCH KI VIEL BILLIGER?**



You

Wird deiner Meinung nach der Strafverteidiger in Zukunft durch eine KI wie dich ersetzt werden?



Michael Weber-Blank NLP M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Strafrecht

zertifizierter Compliance Officer

Wirtschaftsmediator (DAA)

Michael.Weber-Blank@brandi.net

BRANDI Rechtsanwälte

Partnerschaft mbB

Adenauerallee 12

30175 Hannover

Tel.: +49 (5 11) 899 379 - 0

Fax: +49 (5 11) 899 379 – 76